



deutsche schule  
san salvador

# **SCHULORDNUNG DER DEUTSCHEN SCHULE SAN SALVADOR**

# Inhaltsverzeichnis

---

## Abschnitt 1: Allgemeine Grundsätze

1. Grundsätze
2. Bildungs- und Erziehungsauftrag der DS San Salvador
3. Vision und Mission
4. Bildungsgänge
5. Aufnahme und Wahl des Bildungsganges
6. Außerunterrichtliche Angebote
7. Schulträgerschaft
8. Schulpflicht
9. Gäste der Schule
10. Aufsichtspflicht der Schule

## Abschnitt 2: Schüler und Eltern

1. Rechte des Schülers
2. Schülerzeitung/ Schülerblogs
3. Pflichten des Schülers
4. Mitwirkung der Schüler
5. Vertrauenslehrer
6. Rechte und Pflichten der Eltern
7. Mitwirkung der Eltern in der Elternvertretung

## Abschnitt 3: Schulleiter, Lehrer, Konferenzen

1. Schulleiter
2. Lehrer, Psychologen, Sonderpädagogische Fachkräfte/ Lernbegleiter
3. Lehrerkonferenz, Lehrerteilkonferenz, Klassenkonferenz, Jahrgangskonferenz und Fachkonferenz

## Abschnitt 4: Eigenverantwortliche Schule und schulische Evaluation

## Abschnitt 5: Lehrpläne, Lehr- und Lernmittel, Stundentafeln

## Abschnitt 6: Schulorganisation

## Abschnitt 7: Leistungen und Zeugnisse

## Abschnitt 8: Versetzung, Wiederholung

03

## Abschnitt 9: Pädagogische Maßnahmen (Erziehungsmaßnahmen) und Ordnungsmaßnahmen

## Abschnitt 10: Beratungsdienste, Sonderpädagogische Förderung, Schulpsychologischer Dienst

## Abschnitt 11: Unterricht im Krankheitsfall

## Abschnitt 12: Meldepflicht der Schule bei Anzeichen von Vernachlässigung, Kindeswohlgefährdung oder Missbrauch

## Abschnitt 13: Veranstaltungen, Werbung, Sammlungen und Versammlungen in der Schule

## Abschnitt 14: Datenschutz

## Abschnitt 15: Statistik

## Abschnitt 16: In- Kraft- Treten

08

11

14

15

15

16

16



## 1. Grundsätze

Der Bildungs- und Erziehungsauftrag der Deutschen Schule San Salvador leitet sich ab von den grundlegenden Werten, wie sie im Auslandsschulgesetz vom 01.01.2014, dem Abkommen der Kultusministerkonferenz vom 15.01.1982 und der Vereinbarung über die Anerkennung des „International Baccalaureate Diploma“ (Beschluss der KMK vom 10.03.1986 i. d. F. vom 07.03.2019), dem Kulturabkommen zwischen El Salvador und Deutschland vom 30.06.1972 sowie de la Constitución de la República de El Salvador de 1982, de Ley de Protección Integral de la Niñez y Adolescencia de 2009 y de la Ley General de Educación de 1996 und den Statuten der „Asociación Escolar Alemana“ niedergelegt sind.

## 2. Bildungs- und Erziehungsauftrag der DS San Salvador

- (1) Die Deutsche Schule San Salvador erzieht ihre Schüler<sup>1</sup> zur Achtung vor dem menschlichen Leben, zur Verantwortung für die Gemeinschaft und zu einem verantwortlichen Umgang mit der Umwelt und der Natur. Sie pflegt die Verbundenheit zwischen El Salvador und Deutschland und fördert die Offenheit gegenüber allen Menschen in der Welt. Wesentliche Ziele der Schule sind die Vermittlung von Wissen und Kenntnissen, die Entwicklung von Fähigkeiten und Fertigkeiten, die Vorbereitung auf Studium und Berufsleben, die Befähigung zu gesellschaftlicher Mitverantwortung und zur Mitgestaltung der freiheitlich- demokratischen Grundordnung sowie zum bewussten, selbst bestimmten und kritischen Umgang mit Medien, die Erziehung zur Aufgeschlossenheit für Kultur und Wissenschaft sowie die Achtung vor den religiösen und weltanschaulichen Überzeugungen anderer.

Die Schüler lernen, ihre Beziehungen zu anderen Menschen nach den Grundsätzen der Gerechtigkeit, der Solidarität und der Toleranz sowie der Gleichberechtigung der Geschlechter zu gestalten. Dabei werden sie darauf vorbereitet, Aufgaben in Familie, Gesellschaft und Staat zu übernehmen und dazu angehalten, sich im Geiste des Humanismus und der Solidarität für die Mitmenschen einzusetzen. Die Schule fördert den Entwicklungsprozess der Schüler zur Ausbildung ihrer Individualität, zu Selbstvertrauen und eigenverantwortlichem Handeln. Sie bietet Raum zur Entfaltung von Begabungen sowie für den Ausgleich von Bildungsbenachteiligungen. Die natürlichen Rechte der Eltern und die ihnen obliegenden Pflichten zur Erziehung ihrer Kinder bleiben davon unberührt.

- (2) Die Deutsche Schule ist im Rahmen ihres Bildungs- und Erziehungsauftrags zur individuellen Förderung der Schüler als durchgängiges Prinzip des Lehrens und Lernens verpflichtet.
- (3) Bei der Gestaltung des Erziehungs- und Bildungsauftrages sowie zur Entwicklung der Schule wirken Lehrer, Eltern, Psychologen, Lernbegleiter, die Verantwortlichen in der Administration, der Schulvorstand mit den Schülern sowie weiteren Vertretern von Einrichtungen, die an der schulischen oder außerschulischen Bildung und Erziehung beteiligt sind, zusammen.

<sup>1</sup> Der Lesbarkeit halber wird auf die gesonderte Nennung der weiblichen und männlichen Form verzichtet. Beide Geschlechter sind selbstverständlich gleichermaßen wertschätzend gemeint.

## 3. Vision und Mission<sup>2</sup>

Die Deutsche Schule El Salvador leistet als Teil des globalen Netzwerkes Deutscher Auslandsschulen einen umfassenden Beitrag zur deutschen auswärtigen Kultur- und Bildungspolitik in El Salvador.

Sie unterbreitet ein qualitativ hochwertiges Bildungsangebot mit international anerkannten Bildungsabschlüssen, welche vielfältige Anschlussmöglichkeiten für eine weiterführende Qualifizierung in Deutschland, El Salvador und der Welt ermöglichen.

Im Sinne der Völkerverständigung versteht sich die Deutsche Schule San Salvador als Ort interkultureller Begegnung sowie der Vermittlung freiheitlich demokratischer Grundwerte unter dem besonderen Fokus der Verbreitung der deutschen Sprache und Kultur in El Salvador

### Wir sind Botschafter der deutschen und salvadorianischen Kultur

Unsere Schule gründet ihre Werte auf die demokratischen Prinzipien Deutschlands und El Salvadors. Sie fördert den Erwerb und Gebrauch der deutschen Sprache, inner- und außerhalb des Unterrichts vom Kindergarten beginnend. Sie pflegt den Austausch beider Kulturen und ihre jeweiligen Traditionen.

### Wir arbeiten kompetenzorientiert

Unsere Schule entwickelt und fördert Fähigkeiten, die den Schülern erlauben, sich in der heutigen Welt behaupten zu können und ihnen lebenslanges Lernen ermöglichen. Dazu gehört es, Fremdes zu integrieren, Einzelheiten in ihrem Kontext sowie das große Ganze mit seinen Facetten zu betrachten und Problemen handelnd zu begegnen.

### Wir lernen und handeln nachhaltig

Wir begreifen das körperliche, geistige und emotionale Wohlbefinden des Einzelnen als Grundlage für ein zukunftsgerichtetes Lernen und Handeln.

Wir sind uns bewusst, dass dieses Wohlbefinden einer intakten Umwelt bedarf und nur in einer friedlichen Welt möglich ist, in der soziale Gerechtigkeit herrscht. Unsere Schulgemeinschaft erkennt ihre Verantwortung dafür an.

### Wir arbeiten eigenverantwortlich

Wir identifizieren uns mit unserer Schule und fühlen uns ihr und allen ihren Menschen verpflichtet. Wir Lehrkräfte und Schüler arbeiten eigeninitiativ an der kontinuierlichen Verbesserung der Qualität des Lernens und Lehrens. Mit einem Blick aufs Ganze treffen wir Lehrkräfte verantwortungsvoll pädagogisch ausgewogene und im Team abgestimmte Entscheidungen. Feedback und Evaluation erkennen wir als Instrumente zur Optimierung des eigenen Handelns an.

### Wir sind tolerant und weltoffen

Wir sind offen gegenüber Vielfalt und respektieren individuelle Unterschiede. Wir fördern die Interkulturalität durch pädagogischen und kulturellen Austausch sowie durch Abschlüsse mit internationaler Anerkennung.

### Wir stärken unsere Schüler

Wir begleiten unsere Schüler auf dem Weg zu selbstbewussten Persönlichkeiten, die integer, kritisch und respektvoll sind und Konflikt- und Problemlösungsstrategien besitzen.

<sup>2</sup> Beschluss der Lehrerkonferenz vom 16.12.2016/ decisión de claustro general el 16 diciembre 2016

## Wir arbeiten kooperativ

Wir sind ein Team, in dem alle gemeinsam und aktiv mitarbeiten und das den konstruktiven Dialog fördert. Wir suchen Vereinbarungen, die es uns erlauben, ein gemeinsames Ziel zu erreichen.

## Wir sind eine innovative Schule

Wir arbeiten kontinuierlich an der eigenen Professionalisierung und reflektieren unseren und den Lernprozess unserer Schüler. Dabei passen wir uns verantwortungsbewusst an das ständig wechselnde technologische und gesellschaftliche Umfeld an. Fortbildungen sind konzeptionell eingebunden und gründen auf aktuellen Erkenntnissen der Kognitionswissenschaften sowie der Didaktik und Methodik.

## Wir leben Inklusion

Wir fördern Chancengleichheit durch Teilhabe, Solidarität und Zusammenarbeit und erziehen Menschen, die sich der Gemeinschaft verpflichtet fühlen.

# 4. Bildungsgänge

Die Schule bietet folgende Bildungsgänge an:

- Kindergarten
- Primaria
- Sekundarstufe I
- Sekundarstufe II
- GIB-Diplomprogramm (Gemischtsprachiges International Baccalaureate)

### (1) Kindergarten

Der Kindergarten umfasst 2 Jahre und bereitet auf die Einschulung an der Deutschen Schule vor.

In einer bilingualen Umgebung werden Fähigkeiten und Fertigkeiten der Kinder entwickelt, die auf den Übergang in die Grundschule vorbereiten.

### (2) Grundschule

Die Grundschule umfasst die Klassenstufen 1 bis 4. Sie wird von allen Schülern gemeinsam besucht. Die Grundschule vermittelt grundlegende Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten als Voraussetzung für weitere schulische Bildung und fördert die Entwicklung der Gesamtpersönlichkeit des Kindes. Unterrichtssprachen sind Spanisch und Deutsch. Der Deutschunterricht wird als „Deutsch als Fremdsprache (DaF)“ erteilt.

### (3) Sekundarstufe I

Die Sekundarstufe I umfasst die Klassenstufen 5 bis 9. Sie vermittelt eine allgemeine Bildung und schafft die Voraussetzung für den Übergang in weiterführende Bildungsgänge.

Unterrichtssprachen sind Spanisch, Deutsch und Englisch. Der Deutschunterricht wird als „Deutsch als Fremdsprache (DaF)“ erteilt.

#### (4) Sekundarstufe II- Bachillerato general

Die Sekundarstufe II – Bachillerato general- führt die Klassenstufen 10 bis 12. Sie vermittelt eine vertiefte allgemeine Bildung, die für ein Hochschulstudium vorausgesetzt wird oder auf eine sonstige berufliche Ausbildung vorbereitet.

Unterrichtssprachen sind Spanisch, Deutsch und Englisch. Der Deutschunterricht wird als „Deutsch als Fremdsprache (DaF)“ erteilt.

Der Abschluss berechtigt zur Aufnahmeprüfung an ein Studienkolleg in Deutschland.

#### (5) Sekundarstufe II- Gemischtsprachiges International Baccalaureate (GIB)

Das Diplomprogramm des Gemischtsprachigen International Baccalaureate (GIB) der Sekundarstufe II vermittelt eine vertiefte allgemeine Bildung, die für ein Hochschulstudium vorausgesetzt wird oder auf eine sonstige berufliche Ausbildung vorbereitet. Unterrichtssprachen sind Spanisch, Deutsch und Englisch. Der Deutschunterricht wird als „Deutsch als Fremdsprache (DaF- Sprache B LS)“ erteilt.

Der erfolgreiche Abschluss des Gemischtsprachigen International Baccalaureate (GIB) berechtigt grundsätzlich zum Studium an einer Universität bzw. Hochschule in Deutschland.

## 5. Aufnahme und Wahl des Bildungsganges

- (1) In den Kindergarten der Schule werden Kinder aufgenommen, die das vierte Lebensjahr vollendet haben. Das Geburtsdatum muss grundsätzlich zwischen dem 1. Mai des Vorjahres und dem 30. April des Einschreibjahres liegen. Der Besuch des Kindergartens setzt das erfolgreiche Bestehen eines Aufnahmetests voraus.

Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme in die Deutsche Schule nach Besuch des Kindergartens besteht nicht.

- (2) Die Vorschule ist Bestandteil des Kindergartens und bereitet auf die Einschulung vor. Der Alltag findet in einem bilingualen Lernumfeld statt.

- (3) In Abhängigkeit von den Schülerzahlen besteht die Möglichkeit des Seiteneinstiegs in die Deutsche Schule. Näheres dazu wird in den „Regelungen zum Seiteneinstieg in die Deutsche Schule“ beschrieben.

- (4) Kinder von Gesandten und Diplomaten sowie im Land befristet oder unbefristet lebende deutsche, österreichische und deutschsprachige Schweizer Staatsbürger werden entsprechend der schulorganisatorischen Möglichkeiten in die Deutsche Schule aufgenommen. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht.

- (5) Aufnahme in das GIB-Diplomprogramm

Am Ende der Jahrgangsstufe 10 trifft die Notenkonferenz die Auswahlentscheidung für die Aufnahme in das GIB-Diplomprogramm.

Kriterien zur Aufnahme in das GIB-Diplomprogramm sind:

- mind. 7,0 als Durchschnitt aus dem 1. und 2. Semester der Jahrgangsstufe 10 in allen Fächern,
- Mindestnote 7,0 in Deutsch,
- eine Laufbahempfehlung durch die Fachlehrer aus den Jahrgangsstufen 9 und 10 (lt. Fragebogen mit Kriterien)
- das Bestehen des Sprachdiploms DSD I in Jahrgangsstufe 9 auf Niveau B1
- die positive Einschätzung der allgemeinen Lernentwicklung in den Jahrgangsstufen 9 und 10

Falls nach der ersten Auswahl noch Plätze verfügbar sind, entscheidet die Notenkonferenz anhand einer Warteliste auf der Basis der erreichten Noten, pädagogischer Kriterien und fächerübergreifender Kompetenzen, welche weiteren Kandidaten ins GIB- Diplomprogramm aufgenommen werden. Für diese Schüler wird ein Bewährungszeitraum von 1 Semester festgelegt, in welchem sie ihre Eignung für das GIB-Diplomprogramm nachweisen müssen.

Die Aufnahmeentscheidung wird den Schülern am nächsten Werktag nach der Notenkonferenz mitgeteilt.

## 6. Außerunterrichtliche Angebote

- (1) Außerunterrichtliche Angebote werden entsprechend der personellen und sächlichen Voraussetzungen der Schule, den Bedürfnissen der Schüler und den Wünschen der Eltern ermöglicht. Unterrichtliche und außerunterrichtliche Inhalte sollen sich dabei sinnvoll ergänzen. Über das Angebot außerunterrichtlicher Angebote entscheidet der Schulleiter in Abstimmung mit der Verwaltungsleitung.
- (2) Für außerunterrichtliche Angebote werden Gebühren erhoben. Die Höhe der Gebühren ist in den entsprechenden Festlegungen („Reglamento de clubes“) geregelt.
- (3) Schüler, die sich zum Schuljahresanfang für ein außerunterrichtliches Angebot eingeschrieben haben, sind verpflichtet, dieses während des gesamten Schuljahres wahrzunehmen.

## 7. Schulträgerschaft

Der Schulträger hat das notwendige Schulangebot und die erforderlichen Schulanlagen vorzuhalten. In der Satzung des Schulvereins der Deutschen Schule („Estatutos de la Asociación Escolar Alemana“) sind Verantwortlichkeiten des Schulträgers geregelt.

## 8. Schulpflicht

- (1) Die Schüler haben regelmäßig am Unterricht und den übrigen als verbindlich erklärten schulischen Veranstaltungen teilzunehmen.
- (2) Die Eltern und diejenigen, die mit der Erziehung und Pflege Schulpflichtiger beauftragt sind, haben dafür zu sorgen, dass die Schüler ihre Verpflichtung aus Satz 1 erfüllen.
- (3) Die Abwesenheit von Schülern muss ab dem 1. Tag durch deren Eltern bzw. durch die mit der Erziehung und Pflege Schulpflichtiger beauftragten Personen bei der Schule gemeldet werden.

## 9. Gäste der Schule

- (1) Die Deutsche Schule fördert als Begegnungsschule den interkulturellen Austausch zwischen Deutschland und El Salvador. Gäste sind in der Schule willkommen und werden je nach Bedarf durch die Schule betreut.

- (2) Ehemalige Schüler der Schule dürfen die Schule besuchen, sofern dies den geordneten Unterrichtsbetrieb nicht beeinträchtigt. Der Besuch bedingt die rechtzeitige Beantragung des Schulbesuchs. Über die Erlaubnis zum Besuch des Unterrichts entscheidet der Klassenleiter in Abstimmung mit dem zuständigen Koordinator.
- (3) Der Schulbesuch von Gastschülern bedingt die rechtzeitige Beantragung beim Schulleiter. Der Antrag wird grundsätzlich befürwortet, wenn
- die Teilnahme des Gastschülers im Unterricht mindestens 4 Wochen beträgt,
  - der Gastschüler regelmäßig und aktiv am Unterrichtsgeschehen teilnimmt,
  - der Schule kein unzumutbarer zusätzlicher Aufwand entsteht.
- (4) Gastschüler sind durch die Schule versicherungstechnisch nicht geschützt.

## 10. Aufsichtspflicht der Schule

Die Lehrkräfte sind verpflichtet, die Schüler in der Schule und auf dem Schulgelände einschließlich der Zeit zwischen dem Unterricht und dem Beginn von außerschulischen Lernangeboten und bei Schulveranstaltungen außerhalb der Schule zu beaufsichtigen und unabhängig von der Zugehörigkeit zu einer jeweiligen Stufe Maßnahmen zur Aufrechterhaltung von Ordnung und Sicherheit in der Schule zu ergreifen. Geeignete pädagogische Mitarbeiter wie bspw. die Lernbegleiter können mit der Wahrnehmung der Aufsichtspflicht betraut werden. Näheres wird durch den Arbeitsvertrag geregelt.



## Abschnitt 2: Schüler und Eltern

### 1. Rechte des Schülers

- (1) Jeder Schüler hat das Recht, eine seiner Befähigung und Leistung entsprechende schulische Bildung und Förderung zu erhalten; außergewöhnliche Begabungen werden entsprechend der schulorganisatorischen Möglichkeiten in besonderer Weise gefördert.
- (2) Schülern mit Lernschwierigkeiten werden Ausgleichsmaßnahmen entsprechend den schulorganisatorischen Möglichkeiten angeboten. Diesbezügliche Regelungen sind im Inklusionskonzept der Schule verankert.
- (3) Der Schüler hat das Recht auf Auskunft über seinen Leistungsstand und die Möglichkeiten seiner Förderung.
- (4) Das Persönlichkeitsrecht des Schülers ist zu achten. Jeder Schüler kann sich bei als ungerecht empfundener Behandlung oder Beurteilung an den Fachlehrer, Klassenleiter, Vertrauenslehrer, zuständigen Stufenkoordinator, die Schülersvertretung und den Schulleiter wenden. Vor disziplinarischen Maßnahmen lt. Abschnitt 9 dieser Schulordnung hat er das Recht auf Anhörung. Über alle wichtigen Angelegenheiten des Schulbetriebs sind die Eltern und Schüler zu informieren.
- (5) Jeder Schüler hat das Recht, in der Schule seine Meinung in Wort, Schrift und Bild frei zu äußern und zu verbreiten. Die freie Meinungsäußerung darf jedoch die Rechte anderer sowie die Sicherung des Bildungsauftrages der Schule nicht einschränken. Dies gilt insbesondere hinsichtlich des Zeitpunkts, des Umfangs und des Gegenstands der Meinungsäußerung innerhalb des Unterrichts und sonstiger Schulveranstaltungen. Über erforderliche Einschränkungen entscheidet der jeweilige Lehrer in eigener pädagogischer Verantwortung.



## 2. Schülerzeitung/ Schülerblogs

- (1) Die Schüler können in einer Schülerzeitung/ einem Schülerblog oder durch andere geeignete Medien von ihrem Recht auf freie Meinungsäußerung Gebrauch machen. Jeder Schüler hat das Recht, an einer Schülerzeitung/ einem Schülerblog für die Schule mitzuwirken. Die Schülerzeitung /der Schülerblog wird von einer Redaktion von Schülern herausgegeben und vertrieben. Für den Inhalt der Schülerzeitung/ des Schülerblogs ist die Redaktion allein verantwortlich. Sie kann sich einen Lehrer ihres Vertrauens zur Beratung wählen.
- (2) Die Herausgabe der Schülerzeitung/ des Schülerblogs unterliegt den einschlägigen presserechtlichen Bestimmungen. Eine Zensur findet nicht statt.
- (3) Der Schulleiter kann die Verbreitung einzelner Ausgaben der Schülerzeitung/ des Schülerblogs auf dem Schulgelände untersagen, wenn deren Inhalt das Recht der persönlichen Ehre verletzt oder in anderer Weise gegen Rechtsvorschriften oder andere Disziplinarbestimmungen verstößt.

## 3. Pflichten des Schülers

- (1) Der Schüler hat die Pflicht, regelmäßig, pünktlich und mit der vorgeschriebenen Schuluniform am Unterricht teilzunehmen und die übrigen als verbindlich erklärten schulischen Veranstaltungen zu besuchen. Er ist verpflichtet, sich am Unterricht aktiv zu beteiligen und die geforderten Leistungsnachweise zu erbringen.
- (2) Neben den Pflichten nach Satz 1 besteht die Pflicht zur Teilnahme an Tests, Befragungen oder Erhebungen zur Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung.
- (3) Der Schüler hat alles zu unterlassen, was den Schulbetrieb oder die Ordnung in der Schule, außerhalb der Schule oder in einer anderen Schule stören könnte.
- (4) Befreiung und Beurlaubung der Schüler vom Unterricht und sonstigen schulischen Veranstaltungen sind nur nach Maßgabe der dazu ergangenen schulinternen Regelungen möglich.
- (5) Im Einklang mit der Vision der Schule ist der Schüler zur Mitverantwortung und Mitwirkung angehalten.
- (6) Der Schüler ist verpflichtet, im Rahmen des Unterrichts und im Interesse des Schullebens den erforderlichen Hinweisen und Anordnungen der Lehrkräfte und anderer dazu berechtigter Personen nachzukommen. Auf diese Weise trägt er dazu bei, die für die Erfüllung des Schulzieles und für das Zusammenleben in der Schule erforderliche Ordnung zu schaffen und aufrechtzuerhalten.

## 4. Mitwirkung der Schüler

- (1) Die Schüler haben das Recht, sich an der Schule zur Verfolgung von Zielen zusammenschließen, die innerhalb des Bildungsauftrages der Schule liegen (Schülervertretung). Der Schulleiter kann die Benutzung von Schulanlagen und Einrichtungen der Schule mit Auflagen gestatten oder verbieten, wenn schulische Belange dies erfordern.
- (2) Grundsätze für die Betätigung der Schülervertretung in der Schule werden durch die Satzung („Reglamento del Consejo Estudiantil“) geregelt.
- (3) Im Falle von Kontroversen zwischen Schülervertretung und Schulleitung entscheidet der Vorstand des Schulvereins der Deutschen Schule über die Nutzung von Schulanlagen bzw. Einrichtungen der Schule.

## 5. Vertrauenslehrer

- (1) Die Vertrauenslehrer an der Schule pflegen die Verbindung zwischen dem Schulleiter und den Lehrern einerseits und den Schülern andererseits. Sie beraten die Schülervertretung und vermitteln bei Beschwerden.
- (2) Die Schüler der 5. bis 12. Klassen wählen im Klassenverband zwei Kandidaten als Vertrauenslehrer. Nach Auszählung der Stimmen (einfache Mehrheit) und unter der Voraussetzung der Zustimmung der nominierten Lehrer erfolgt die Berufung der Vertrauenslehrer für jeweils 2 Jahre.
- (3) Weitere Regelungen zur Wahl der Vertrauenslehrer enthält die Satzung „Reglamento del Consejo Estudiantil“

## 6. Rechte und Pflichten der Eltern

- (1) Die Rechte und Pflichten der Eltern werden von ihnen persönlich in ihrer Eigenschaft als gesetzliche Vertreter ausgeübt und ansonsten durch die Sorgeberechtigten des minderjährigen Schülers wahrgenommen.  
Personen, denen die Erziehung minderjähriger Schüler durch Rechtsvorschrift oder Vertrag ganz oder teilweise übertragen ist, stehen insoweit den Eltern gleich.
- (2) Die Eltern haben gegenüber der Schule ein Recht auf Auskunft über die schulische Entwicklung und den Leistungsstand ihres Kindes. Die Schule hat die Eltern über sonstige wesentliche, den Schüler betreffende Vorgänge in geeigneter Weise zu informieren.
- (3) Die Schule informiert und berät die Eltern in allen wichtigen Angelegenheiten der Schule. Dazu gehören insbesondere die Abschlüsse sowie die Grundzüge der Unterrichtsinhalte, der Unterrichtsziele und der Leistungsbewertung.
- (4) Über alle wichtigen Angelegenheiten des Schulbetriebs sind die Eltern zu unterrichten.
- (5) Zur Reflektion und Verbesserung des Leistungsstandes werden jährlich Entwicklungsvereinbarungen zwischen dem Schüler, den Eltern und dem Fach- bzw. Klassenlehrer abgeschlossen (Schüler- Eltern- Lehrer- Gespräche; SEL- Gespräche).
- (6) Bei Gefährdung des erfolgreichen Abschlusses in einem Fach ist der jeweilige Fachlehrer verpflichtet, die Entwicklungsvereinbarung abzuschließen. Besteht eine Versetzungsgefährdung in 3 und mehr Fächern, führt der Klassenleiter die Entwicklungsgespräche. Weiteres ist in den schulinternen Regelungen festgelegt.
- (7) Die Eltern haben die Pflicht, den Bildungs- und Erziehungsauftrag sowie die Umsetzung der Mission/ Vision der Schule zu unterstützen. Die Unterstützung schließt unterrichtliche und außerunterrichtliche Aktivitäten sowie Maßnahmen der Ausprägung sozialer Kompetenzen bei den Schülern bspw. durch Exkursionen gleichermaßen ein.

## 7. Mitwirkung der Eltern in der Elternvertretung

- (1) Die Eltern wirken durch gewählte Elternvertretungen in Angelegenheiten mit, die für die Schule von allgemeiner Bedeutung sind.
- (2) Die Elternvertretung wird an der Schule für einen Zeitraum von 2 Jahren gewählt.
- (3) Der Elternrat setzt sich aus bis zu 2 Vertretern aus jedem Jahrgang zusammen, darf die Gesamtmitgliederzahl von 14 jedoch nicht überschreiten.
- (4) Der Elternrat ernennt einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter, die in gegenseitiger Abstimmung den Vorsitz in den Beratungen führen.
- (5) Schulleiter, pädagogischer Leiter, Verwaltungsleiter sowie der Präsident des Vorstandes oder eine von ihm beauftragte Person unterrichten die Elternvertretung monatlich über alle Angelegenheiten, die für die Schule von allgemeiner Bedeutung sind. Sie erteilen die für die Arbeit der Elternvertretung notwendigen Auskünfte.
- (6) Weitere Festlegungen beschreibt die Satzung „Reglamento del Consejo de Padres“.



## Abschnitt 3: Schulleiter, Lehrer, Konferenzen

### 1. Schulleiter

- (1) Der Schulleiter ist für einen geordneten Schulbetrieb und Unterricht sowie gemeinsam mit den Lehrern für die Bildung und Erziehung der Schüler verantwortlich. In Erfüllung dieser Aufgaben ist er den Lehrern, den Erziehern im Kindergarten, den weiteren Fachkräften sowie dem Verwaltungs- und Hauspersonal gegenüber weisungsberechtigt.
- (2) Er berät die Lehrer und das sonstige pädagogische Personal und sorgt für deren Zusammenarbeit.
- (3) Der Schulleiter ist bei der Einstellung des pädagogischen Personals an seiner Schule zu beteiligen. Er fördert die Aus- und Weiterbildung der Lehrer und des sonstigen pädagogischen Personals und hat dafür Sorge zu tragen, dass diese ihre Fortbildungsverpflichtung wahrnehmen.
- (4) Der Schulleiter oder von ihm beauftragte Koordinatoren/ Fachleiter sind berechtigt, sowohl angekündigte als auch unangekündigte Hospitationen durchzuführen. Die von ihm besuchten Unterrichtsstunden bespricht er mit den Lehrern.
- (5) Der Schulleiter übt das Hausrecht aus und vertritt die Schule nach außen. Alle Schulangelegenheiten werden in enger Zusammenarbeit mit dem Schulvorstand und der Verwaltung durchgeführt. Zur Unterstützung und Vertretung des Schulleiters im Verhinderungsfall wird der pädagogische Leiter eingesetzt.
- (6) Weitere Aufgaben werden durch den Schulleiterdienstvertrag geregelt

## 2. Lehrer, Psychologen, Sonderpädagogen, sonderpädagogischen Fachkräfte (Lernbegleiter)

- (1) Der Lehrer unterrichtet und erzieht die ihm anvertrauten Schüler in eigener pädagogischer Verantwortung. Dabei ist er an die geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften des Landes El Salvador, Deutschlands sowie der Deutschen Schule, Konferenzbeschlüsse, die Anordnungen der Schulleitung und Beschlüsse des Schulvorstandes gebunden. Er erfüllt seine Aufgabe im vertrauensvollen Zusammenwirken mit den Schülern und den Eltern. Unbeschadet des Rechts, im Unterricht die persönliche Meinung zu äußern, ist der Lehrer zu einer ausgewogenen Darstellung des Unterrichtsgegenstandes verpflichtet. Jede einseitige Unterrichtung und Information der Schüler sind unzulässig.
- (2) Der Lehrer im Kindergarten betreut und erzieht die ihm anvertrauten Kinder in eigener Verantwortung im Rahmen der geltenden Bestimmungen. Er unterstützt die Erziehungsarbeit der Eltern und der Lehrer.
- (3) Die Psychologen, Sonderpädagogen und sonstigen pädagogischen Fachkräfte (Lernbegleiter) fördern eigenständig und in Zusammenarbeit mit den Lehrern und den Eltern die Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf. Zudem werden sie zur Prävention sonderpädagogischen Förderbedarfs tätig.
- (4) Die Lehrer, Erzieher, Psychologen, Sonderpädagogen und die sonderpädagogischen Fachkräfte (Lernbegleiter) sind verpflichtet, sich regelmäßig fortzubilden und sich an Maßnahmen zur Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung zu beteiligen.
- (5) Für weitere Festlegungen gelten die Regelungen im „Manual de politicas, normas y procedimientos internos de la Escuela Alemana de San Salvador“.

## 3. Lehrerkonferenz, Lehrerteilkonferenz, Klassenkonferenz, Jahrgangskonferenz und Fachkonferenz

- (1) An der Schule besteht eine Lehrerkonferenz. Die Lehrerkonferenz ist das Beratungs- und Beschlussgremium aller an der Schule eigenverantwortlich Unterricht erteilenden Lehrer, Psychologen, Sonderpädagogen und sonderpädagogischen Fachkräfte (Lernbegleiter). Sie berät und beschließt über alle wichtigen Angelegenheiten der Schule, insbesondere über die pädagogische und fachliche Gestaltung der Bildungs- und Erziehungsarbeit sowie die kontinuierliche Entwicklung und Sicherung der schulischen Qualität.
- (2) Die Lehrerkonferenz tritt mindestens dreimal im Jahr auf Einladung des Schulleiters zusammen.
- (3) Vorsitzender der Lehrerkonferenz ist der Schulleiter. Vertreter des Schulvorstandes werden zu den Lehrerkonferenzen eingeladen. Sie nehmen ohne Stimmrecht an der Lehrerkonferenz teil.
- (4) Die Lehrerkonferenz entscheidet im Rahmen der geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften mit einfacher Mehrheit.
- (5) Die Lehrerkonferenz hat die Aufgabe, die Bildungs- und Erziehungsarbeit zu koordinieren und das pädagogische Zusammenwirken der Lehrer der Schule zu gewährleisten. Die Lehrerkonferenz berät und beschließt über Angelegenheiten, die ausschließlich oder überwiegend die Lehrer betreffen, insbesondere über
  - Vorschläge für die Schulentwicklung sowie die fachliche und pädagogische Entwicklung der Schule,
  - Grundsätze der Unterrichtsorganisation/ Unterrichtsverteilung auf Vorschlag des Schulleiters bzw. pädagogischen Leiters,

- Grundsätze für die Koordinierung und Auswertung der Unterrichtsgestaltung, der Unterrichtsmethoden sowie für die Lernerfolgskontrollen und anderen pädagogischen Beurteilungen,
- Grundsätze der Leistungsbewertung und Leistungsbeurteilung,
- Zeugnisse, Versetzungen, Abschlüsse, Übergänge, Überweisungen, Zurücktreten und Überspringen von Jahrgängen,
- Qualitätsstandards von verbindlichen grundsätzlichen Unterrichtsinhalten im Rahmen der schulischen Selbstgestaltungsmöglichkeiten sowie Instrumente zur Evaluation und Sicherung der Qualität ihrer fachlichen und pädagogischen Arbeit,
- Grundsätze der Erziehungsarbeit und allgemeine Regelungen und Maßnahmen für das Verhalten in der Schule und Ordnungsmaßnahmen,
- die Bildung von Fachkonferenzen,
- die Übertragung besonderer Aufgaben an Lehrer auf Vorschlag des Schulleiters,
- Angelegenheiten der Fort- und Weiterbildung der Lehrer auf Vorschlag des Schulleiters,
- weitere Angelegenheiten, die ausschließlich oder überwiegend die Lehrkräfte betreffen.

(6) In den ihr zugewiesenen Angelegenheiten sind die Beschlüsse der Lehrerkonferenz für den Schulleiter, die Lehrkräfte, Psychologen, Sonderpädagogen und weiteren pädagogischen Fachkräfte (Lernbegleiter) verbindlich. Die Lehrerkonferenz soll insbesondere das kollegiale und pädagogische Zusammenwirken der Lehrkräfte an der Schule sichern. Die Aufgaben des Schulleiters und die pädagogische Verantwortung der einzelnen Lehrkraft bleiben unberührt. Auf Beschluss der Lehrerkonferenz können Vertreter der Eltern, der Schüler sowie weiterer Gremien zur Beratung einzelner Themen hinzugezogen werden.

(7) Zur besseren Organisation der Konferenzarbeit werden an der Schule Lehrerteilkonferenzen (Abteilungskonferenzen) gebildet. Die Lehrerkonferenz kann ihre Befugnisse ganz oder teilweise auf die Lehrerteilkonferenzen übertragen; im Übrigen entscheiden diese nur über die Angelegenheiten, die die jeweilige Abteilung betreffen. Den Vorsitz führt der jeweilige Stufenkoordinator. Mitglieder der Lehrerteilkonferenz sind darüber hinaus alle überwiegend in der Schulart tätigen Lehrkräfte, Psychologen, Sonderpädagogen und sonderpädagogischen Mitarbeiter (Lernbegleiter).

(8) Für jede Klasse wird eine Klassenkonferenz gebildet. Die Klassenkonferenz berät über alle Fragen der Unterrichts- und Erziehungsarbeit in der Klasse. Die Klassenkonferenz besteht aus allen Lehrkräften, die in der jeweiligen Klasse oder in den Lerngruppen unterrichten oder die Schüler betreuen sowie aus den zuständigen Psychologen, Sonderpädagogen und sonderpädagogischen Fachkräften (Lernbegleitern). Vorsitzender der Klassenkonferenz ist der Klassenleiter.

(9) Die Klassenkonferenz entscheidet insbesondere über die

- Versetzung, Zeugnisse und Abschlüsse sowie das Arbeits- und Sozialverhalten, Förderprognose/ Lernentwicklung der Schüler einer Klasse,
- Verteilung und den Umfang der Hausaufgaben und der Lernerfolgskontrollen,
- Zusammenarbeit der Lehrkräfte,
- Koordinierung fachübergreifender und fächerverbindender Unterrichtsveranstaltungen,
- Einzelheiten der Mitarbeit von Eltern und anderen Personen im Unterricht und bei sonstigen Schulveranstaltungen,
- Fragen der Zusammenarbeit mit den Eltern und Schülern,
- Ordnungsmaßnahmen.

(10) Die Klassenkonferenzen einer Jahrgangsstufe bilden die Jahrgangskonferenz. Vorsitzender der Jahrgangskonferenz ist der jeweilige Stufenkoordinator.

- (11) Die Lehrerkonferenz bildet für Fächer, Lernbereiche oder Fachbereiche Fachkonferenzen. Sie kann ihre Befugnisse ganz oder teilweise auf die Fachkonferenz übertragen. Dabei können verwandte Fächer zusammengefasst werden (Fächergruppe). Die Fachkonferenz besteht aus allen Lehrkräften, die in dem Fach oder den Fächern der Fächergruppe unterrichten. Aus ihrer Mitte wird ein verantwortlicher Fachkonferenzleiter bestimmt.
- (12) Die Fachkonferenzen entscheiden im Rahmen der Beschlüsse der Lehrerkonferenz über die Angelegenheiten, die den jeweiligen fachlichen Bereich betreffen, insbesondere über die
- Umsetzung der schulinternen Kompetenzcurricula,
  - fachbezogenen Regelungen für den fachübergreifenden und fächerverbindenden Unterricht,
  - Auswahl der Lern- und Lehrmittel,
  - Koordinierung und Lernangebote für das betreffende Fach, den betreffenden Lernbereich oder den betreffenden Fachbereich.
- (13) In den Fachkonferenzen wird regelmäßig über die wissenschaftliche Weiterentwicklung des Faches, des Lernbereichs oder des Fachbereichs sowie über die zugehörige Fachliteratur berichtet.
- (14) Die Lehrerkonferenz kann Ausschüsse bilden und ihnen Aufgaben zur Beratung und Entscheidung übertragen. Die Ausschüsse wählen einen Vorsitzenden.
- (15) Alle Konferenzen arbeiten nach einer durch die Lehrerkonferenz abgestimmten Geschäftsordnung.



## Abschnitt 4: Eigenverantwortliche Schule und schulische Evaluation

- (1) Die Schule gestaltet den Unterricht, die Erziehung und das Schulleben im Rahmen der geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften eigenverantwortlich. Sie ist dabei zu einer kontinuierlichen Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung verpflichtet.
- (2) Zur Bewertung ihrer Schul- und Unterrichtsqualität führt die Schule regelmäßig interne Evaluationen durch. Über die Auswahl der Evaluationsinstrumente entscheidet die Schule in eigener Verantwortung. Alle Evaluationsverfahren werden in Abstimmung mit dem Schulentwicklungsteam (Steuergruppe) durchgeführt. Über die Ergebnisse der internen Evaluationen ist zu berichten.
- (3) In einem vom Auswärtigen Amt Deutschland, vertreten durch die Zentralstelle für das Auslandsschulwesen (ZfA) sowie dem nationalen Bildungsministerium festgelegten Zeitrahmen nimmt die Schule an Evaluationen durch externe Experten teil. Nach Abschluss der externen Evaluation wird eine Zielvereinbarung zwischen der Schule und dem Auswärtigen Amt, vertreten durch die ZfA, getroffen, in der die Schule ihre Vorhaben zur Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung festlegt. Der Schulvorstand soll beteiligt werden. Bei der Umsetzung der Zielvereinbarung hat die Schule den Schulvorstand sowie die Elternvertretung regelmäßig über den Stand zu informieren; die Schule ist der ZfA zur Rechenschaftslegung verpflichtet.
- (4) Die Schule ist verpflichtet, an internationalen, nationalen oder landesweiten Lernstandserhebungen und Vergleichsuntersuchungen teilzunehmen, die Zwecken der Schulentwicklung und Bildungsplanung dienen. Über die schulbezogene Rückmeldung ist in der Schulleitung zu beraten.



## Abschnitt 5: Lehrpläne, Lehr- und Lernmittel, Stundentafeln

- (1) Die inhaltliche Orientierung für Unterricht und Erziehung bilden die Vorgaben der KMK, vertreten durch die ZfA, des MINEDUCYT und der International Baccalaureate Organization (IBO).
- (2) Auf der Grundlage der inhaltlichen Orientierung werden die Stundentafeln festgelegt. Sie orientieren sich an den nationalen Vorgaben sowie an den Festlegungen der KMK, vertreten durch die ZfA, des MINEDUCYT und der International Baccalaureate Organization (IBO).
- (3) Lehrpläne sowie Stundentafeln haben die Vision sowie das Leitbild der Schule und die angestrebte Vermittlung von Wissen und Kenntnissen sowie Fähigkeiten und Fertigkeiten zu berücksichtigen.
- (4) Lehr- und Lernmittel müssen den Rechtsvorschriften Deutschlands, El Salvadors und der International Baccalaureate Organization (IBO) folgen. Es ist darauf zu achten, dass sie den pädagogischen und fachlichen Erkenntnissen für die betreffende Klassenstufe entsprechen.
- (5) Schulbücher sollen grundsätzlich von anerkannten Schulbuchverlagen sein. Sie werden nur eingeführt, wenn sie vom Fachschaftsleiter/ Fachgruppenleiter/ Stufenleiter genehmigt sind.



## Abschnitt 6: Schulorganisation

- (1) Der Kindergarten umfasst zwei Jahre. In der Grundschule werden Schüler vom ersten bis zum vierten Schuljahr beschult. Die Sekundarstufe I beinhaltet die Schuljahre 5 bis 9. Die Sekundarstufe II umfasst die Jahrgangsstufen 10, 11 und 12.
- (2) Der Unterricht wird in der Regel in Klassen erteilt. Im Fach „Deutsch als Fremdsprache“ wird der Unterricht ab Klasse 5 und im Fach Sport bis Klasse 9 in Lerngruppen erteilt. Die Bildung der Lerngruppen im Fach „Deutsch als Fremdsprache“ erfolgt auf Grundlage des Vorschlags der Fachkonferenz „Deutsch als Fremdsprache“. Der Koordinator „Deutsch als Fremdsprache“ entscheidet in Abstimmung mit der Schulleitung über die Bildung der Deutschgruppen.

Im Gemischtsprachigen International Baccalaureate (GIB) wird der Unterricht- mit Ausnahme der Unterrichtsfächer „Deutsch als Fremdsprache“, Geschichte, Spanisch und TOK- in Lerngruppen erteilt. Die Bildung der Lerngruppen erfolgt unter Berücksichtigung der Schülerwünsche und schulorganisatorischer Möglichkeiten durch den GIB-Koordinator in Abstimmung mit der erweiterten Schulleitung. Gleiches gilt für die Unterrichtsfächer des musisch- kreativen Bereiches (Kunst, Musik, Theater) ab Klasse 9.

- (3) Das Schuljahr beginnt am 1. August d. J. und endet am 31. Juli des folgenden Kalenderjahres.
- (4) Die Ferienreglung wird durch die Schulleitung in Übereinstimmung mit den gültigen Festlegungen getroffen.
- (5) Der Unterricht wird an fünf Wochentagen in Vollzeit, grundsätzlich von 7:15 Uhr bis 15:00 Uhr erteilt. Über Ausnahmen entscheidet die Schulleitung.



## Abschnitt 7: Leistungen und Zeugnisse

- (1) Zum Nachweis des Leistungsstandes erbringen die Schüler in angemessenen Zeitabständen entsprechend der „Festlegungen zur Bewertung von Schülerleistungen der Deutschen Schule“, Beschluss der Lehrerkonferenz vom 21.06.2018, in der jeweils geltenden Fassung, in einzelnen Fächern schriftliche und mündliche Leistungen. Leistungsnachweise dienen der Leistungsbewertung und als Beratungsgrundlage.
- (2) Unter Berücksichtigung der einzelnen schriftlichen und mündlichen Leistungen werden Zeugnisse erteilt. Zeugnisse werden jeweils zum Schulhalbjahr und zum Schuljahresende ausgestellt.
- (3) Die Notenkonferenz beschließt jeweils zum Ende des Schulhalbjahres bzw. zum Schuljahresende über die Noten der Schüler. Der Beschluss der Notenkonferenz ist verbindlich. Die Leistungen eines Schülers werden vom Lehrer unter Wahrung der Gleichbehandlung aller Schüler in pädagogischer Verantwortung bewertet. Die Transparenz der Notengebung ist für Schüler und Eltern zu gewährleisten.
- (4) Die Zeugnisse zum Schulhalbjahr und zum Schuljahresende enthalten eine Bewertung zum Arbeits- und Sozialverhalten des Schülers. Zudem können zusätzliche Bemerkungen zum Verhalten des Schülers aufgenommen werden.



## Abschnitt 8: Versetzung, Wiederholung

- (1) In die nächsthöhere Klassenstufe werden Schüler versetzt, die während des laufenden Schuljahres die erforderlichen Leistungsnachweise erbracht und dabei den Anforderungen der „Bewertungsrichtlinie der Deutschen Schule“ genügt haben. Abweichend hiervon kann ein Schüler bei Vorliegen besonderer Gründe wie Wechsel der Schule während des Schuljahres oder längerer Krankheit, versetzt werden, wenn dies bei Würdigung seines Leistungswillens gerechtfertigt erscheint und eine erfolgreiche Mitarbeit in der nächsthöheren Klassenstufe erwartet werden kann. Über die Versetzung oder Nichtversetzung entscheidet die Notenkonferenz im Einzelfall.
- (2) Schüler aller Klassenstufen können auf Antrag der Eltern, spätestens eine Woche nach Ausgabe des Halbjahreszeugnisses einen Antrag stellen, in die nächstniedrigere Klassenstufe zurückzutreten, sofern diese noch nicht wiederholt wurde und sofern sie im laufenden Schuljahr keine Klassenstufe wiederholen. Am Ende der freiwillig wiederholten Klassenstufe ergeht keine Versetzungsentscheidung.
- (3) Nicht versetzte Schüler wiederholen die zuletzt besuchte Klassenstufe. Die Wiederholung ist nur zweimal während des Schulbesuchs möglich. Dabei gilt, dass ein Schüler maximal zweimal während seiner gesamten Schullaufbahn und nur einmal in der jeweiligen Schulart (Grundschule, Sekundarstufe I, Sekundarstufe II) ein Schuljahr wiederholen darf.
- (4) Die Schule unterstützt Schüler mit besonderen Lernschwierigkeiten in einzelnen Fächern beim erfolgreichen Bestehen des Schuljahres im Rahmen schulorganisatorischer Möglichkeiten. Die Unterstützung umfasst sowohl Maßnahmen innerhalb des Unterrichts durch zusätzliche Lernangebote als auch außerunterrichtliche Maßnahmen sowie Maßnahmen des Nachteilsausgleichs.





## Abschnitt 9: Pädagogische Maßnahmen: (Erziehungsmaßnahmen) und Ordnungsmaßnahmen

- (1) Pädagogische Maßnahmen liegen in der Verantwortung der Schule. Sie sollen die Entwicklung des Schülers im Sinne des Bildungs- und Erziehungsauftrages der Schule gewährleisten. Gefährdungen dieser Entwicklung ist zunächst mit pädagogischen Maßnahmen (Erziehungsmaßnahmen) zu begegnen. Dazu gehören insbesondere das Gespräch mit dem Schüler, das Lob und die Ermahnung, gemeinsame Gespräche und Vereinbarungen mit dem Schüler, dessen Eltern und Lehrern, die formlose Missbilligung des Fehlverhaltens und die Beauftragung mit Aufgaben, die geeignet sind, den Schüler sein Fehlverhalten erkennen zu lassen. Zeigen diese Maßnahmen keinen Erfolg, soll gegenüber den Eltern eine schriftliche Mitteilung erfolgen, bei schweren oder häufigen Pflichtverletzungen muss ein zusätzlicher Hinweis erfolgen.
- (2) Die Lehrkraft entscheidet im Rahmen ihrer pädagogischen Verantwortung unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit über das erzieherische Mittel, das der jeweiligen Situation sowie dem Alter und der Persönlichkeit des Schülers am ehesten gerecht wird. Die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten sind in geeigneter Weise über die gewählten erzieherischen Mittel zu unterrichten.
- (3) Erziehungsmaßnahmen werden bei weniger schwerem Fehlverhalten eingesetzt. Dazu gehören bspw.:
  - das wiederholte Stören des Unterrichtsbetriebes, einschl. des Fehlens des Unterrichtsmaterials und die Verweigerung der aktiven Mitarbeit im Unterricht,
  - das unentschuldigtes Fernbleiben vom Unterricht bis max. 3 Tage (18 Unterrichtsstunden)
  - das Essen und Trinken im Unterricht ohne Zustimmung der Lehrkraft,
  - das Benutzen des Mobiltelefons und anderer elektronischer Geräte während der Pause ohne Zustimmung der Lehrkraft,
  - das Entwenden von Essen von Mitschülern,
  - das Fälschen von Unterschriften unter Schuldokumenten,
  - das Parken auf dem Schulgelände ohne entsprechende Erlaubnis.
- (4) Erziehungsmaßnahmen sind:
  - das erzieherische Gespräch zwischen Lehrkraft und Schüler (formlose Dokumentation),
  - das erzieherische Gespräch zwischen Schüler, Lehrkraft und Eltern mit gemeinsamen Absprachen (Dokumentation mittels Formular),
  - das erzieherische Gespräch zwischen Schüler, Lehrkraft, Klassenleiter und Eltern mit gemeinsamen Absprachen (Dokumentation mittels Formular),
  - das erzieherische Gespräch zwischen Schüler, Lehrkraft, Klassenleiter und Stufenkoordinator und Eltern mit gemeinsamen Absprachen (Dokumentation mittels Formular),
  - die Eintragung in das Klassenbuch,
  - der mündliche Tadel (Dokumentation mittels Formular),
  - der Ausschluss von der laufenden Unterrichtsstunde (sofortige telefonische Information der Eltern und anschließendes Gespräch nach Punkt 2),
  - die Wiedergutmachung angerichteten Schadens durch den Schüler,
  - die vorübergehende Einziehung von Gegenständen.
- (5) Zur Sicherung des Bildungs- und Erziehungsauftrages oder zum Schutz von Personen und Sachen können nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit Ordnungsmaßnahmen gegenüber Schülern getroffen werden, soweit pädagogische Maßnahmen nach Satz 4 nicht ausreichen.

(6) Ordnungsmaßnahmen werden bei schwerem Fehlverhalten eingesetzt. Dazu gehören bspw.:

- die Verletzung der Menschenwürde sowohl auf physische als auch auf psychische Art und Weise,
- jedwede Form der vorsätzlichen Gefährdung der Sicherheit von Mitschülern und dem sonstigen Personal innerhalb der Schule und während schulischer Veranstaltungen außerhalb der Schule,
- vorsätzliche Körperverletzung,
- jedwede Form sexueller Belästigung gegenüber Mitschülern und sonstigen Mitarbeitern der Schule,
- jedwede Form von psychischer und physischer Belästigung von Mitschülern und sonstigen Mitarbeitern der Schule,
- Fotografieren bzw. Videoaufnahmen ohne ausdrückliche Zustimmung der betroffenen Personen bzw. zum Schaden des Ansehens der Schule,
- der Besitz, die Produktion, das Zeigen und Verteilen pornografischen/ sexistischen Materials innerhalb der Schule und während schulischer Veranstaltungen außerhalb der Schule,
- das unentschuldigte Fernbleiben vom Unterricht ab dem 4.Tag,
- das Entwenden von Leistungskontrollen und Tests,
- die vorsätzliche Beschädigung von privatem und öffentlichem Eigentum innerhalb der Schule und während schulischer Veranstaltungen außerhalb der Schule,
- jede Form von Diebstahl schulischen und privatem Eigentums,
- das Benutzen von Mobiltelefonen und anderen elektronischen Geräten während des Unterrichts ohne Zustimmung der Lehrkraft,
- Urkundenfälschung in jedweder Form,
- die Anstiftung von Mitschülern zu Fehlverhalten,
- der Besitz bzw. das Tragen und Verteilen von Waffen jeder Art innerhalb der Schule und während schulischer Veranstaltungen außerhalb der Schule,
- der Besitz, das Konsumieren und das Verteilen von Sucht- und Rauschmitteln, einschl. elektronischer Zigaretten und Medikamenten innerhalb der Schule und während schulischer Veranstaltungen außerhalb der Schule,
- der Besitz, das Konsumieren und Verteilen von alkoholischen und alkoholhaltigen Getränken innerhalb der Schule und während schulischer Veranstaltungen außerhalb der Schule,
- das Verstecken von zum Unterrichtsbetrieb notwendigem Eigentum von Mitschülern,
- jedwede Form der unterlassenen Hilfeleistung in Fällen von physischer und psychischer Gewalt gegenüber Mitschülern und sonstigen Mitarbeitern der Schule,
- jede Form der öffentlichen Schädigung der Schule, einschl. während Exkursionen, dem Schüleraustausch und anderer schulischer Aktivitäten und Veranstaltungen,
- politische und religiöse Propaganda oder kommerzielle Werbung innerhalb der Schule sowie während Aktivitäten außerhalb der Schule, jedoch im Verantwortungsbereich bzw. im Namen der Schule (bspw. Schuluniform, Logo der DS),
- die Nichterfüllung der aus Satz 4 ergangenen Erziehungsmaßnahmen bzw. der aus Satz 8 ergangenen Ordnungsmaßnahmen.

(7) Die Einleitung von Ordnungsmaßnahmen bedingt in jedem Fall die vorherige Anhörung des Schülers im Beisein seiner Eltern bzw. Sorgeberechtigten sowie auf Wunsch des Schülers oder der Eltern einer Person des Vertrauens. Auf Antrag des Schülers können gewählte Schüler- bzw. Elternvertreter zur Anhörung hinzugezogen werden.

(8) Ordnungsmaßnahmen sind:

- der schriftliche Verweis durch die Lehrkraft im Einvernehmen mit dem Klassenleiter
- der schriftliche Verweis durch die Lehrkraft im Einvernehmen mit dem Klassenleiter und dem Stufenkoordinator (im Wiederholungsfall oder in schwerwiegenden Fällen)
- der schriftliche Verweis durch die Lehrkraft im Benehmen mit dem Klassenleiter, dem Stufenkoordinator und dem Schulleiter (letzte Verwarnung),
- der schriftliche Verweis mit Dienst an der Gemeinschaft auf Beschluss der Klassenkonferenz auf Vorschlag des Klassenleiters

Dienst an der Gemeinschaft: leicht= 6 Stunden  
mittel= 12 Stunden

Der Dienst an der Gemeinschaft kann innerhalb der Schule oder außerhalb, in einer Einrichtung mit erzieherischem oder sozialem Charakter, erbracht werden. Im zweiten Fall ist die Genehmigung der Eltern einzuholen.

Der Dienst an der Gemeinschaft darf keine Beeinträchtigung der persönlichen Integrität des Schülers darstellen. Der Schüler ist verpflichtet den Dienst unter den erforderlichen Bedingungen durchzuführen.

- das Festlegen eines Bewährungszeitraums
    - a) Beschluss der Klassenkonferenz auf Vorschlag des Klassenleiters = 3 Monate
    - b) Beschluss der Lehrerteilkonferenz auf Vorschlag des Koordinators = 1 Semester
    - c) Beschluss der Lehrerkonferenz auf Vorschlag des Schulleiters = 2 Semester
  - der Ausschluss vom Unterricht und sonstigen schulischen Veranstaltungen bis zu drei Tagen durch den Schulleiter.
- (9) Übersteigen die Maßnahmen aus Satz 8 a) bis c) die Gesamtzahl von 1 pro Stufe wird der Schüler der Schule verwiesen.
- (10) Andere als die in Satz 8 aufgeführten Ordnungsmaßnahmen sowie die Verhängung von Ordnungsmaßnahmen gegenüber Klassen und Gruppen sind nicht zulässig. Körperliche Züchtigung ist verboten. Ordnungsmaßnahmen, pädagogische Maßnahmen und Maßnahmen des Hausrechts sind nebeneinander zulässig. Außerschulisches Verhalten des Schülers wird Gegenstand einer Ordnungsmaßnahme nach Satz 8, soweit es sich auf den Schul- oder Unterrichtsbetrieb bzw. das Ansehen der Schule störend auswirkt. Für das außerschulische Verhalten des Schülers darf keine Maßnahme angewendet werden, wenn dieses Verhalten nur den Schüler oder seine Familie persönlich betrifft.
- (11) Die Schule ist befugt, den Schülern Gegenstände, die den Unterricht oder die Ordnung der Schule stören können oder stören, wegzunehmen und sicherzustellen. Die Rückgabe derartiger Gegenstände erfolgt 4 Wochen nach deren Einzug. Bei Gegenständen, die eine Gefahr für die körperliche Unversehrtheit von Schülern und Lehrkräften darstellen, werden sofort die Eltern oder Erziehungsberechtigten benachrichtigt; wenn es sich um Waffen handelt, erfolgt parallel eine Mitteilung an die Behörden.
- (12) Innerhalb jeder Ordnungsmaßnahme müssen dem Schüler und seinen Eltern die Konsequenzen der Nichteinhaltung der entsprechenden Ordnungsmaßnahme erläutert werden.
- (13) In den Fällen des Satzes 8 sind die Eltern zu informieren, anzuhören und zu beraten. Die Schule berät unter Einbeziehung des zuständigen Psychologen die Eltern über mögliche Unterstützungsmaßnahmen während der Zeit des Verlaufs der Ordnungsmaßnahme.
- (14) Eintragungen und Vorgänge über Ordnungsmaßnahmen sind spätestens am Ende des zweiten Schuljahres für die öffentliche Benutzung zu sperren, sofern nicht während der Zeit eine erneute Ordnungsmaßnahme getroffen wurde.



## Abschnitt 10: Beratungsdienste, Sonderpädagogische Förderung, Schulpsycho-logischer Dienst

- (1) Zur Beratung der Schüler und Eltern, insbesondere auch bei der Wahl der Schullaufbahn, stehen an der Schule Schulpsychologen, Sonderpädagogen sowie die Studien- und Berufsberatung zur Verfügung. Die allgemeine Beratungspflicht des Lehrers bleibt davon unberührt.
- (2) Gemeinsamer Unterricht von Schülern mit und ohne sonderpädagogischem Förderbedarf findet in enger Zusammenarbeit mit den Psychologen und Sonderpädagogen statt. Grundsätzlich werden integrative Formen von Erziehung und Unterricht in allen Schulformen angestrebt. Zu Formen gemeinsamen Unterrichts gehören insbesondere Einzelintegration und sonderpädagogische Zusatzförderung in der Lernwerkstatt (Aula de apoyo). Den sich ergebenden Förderbedarf erfüllt die Schule, soweit eine angemessene personelle, räumliche oder sächliche Ausstattung vorhanden ist.

Die erforderlichen Lehrmittel oder speziellen Materialien können von den Eltern bereitgestellt werden. Die Entscheidung über deren Verwendung trifft die Schulleitung in Abstimmung mit den Lehrkräften, Psychologen bzw. Sonderpädagogen.

- (3) Maßnahmen des integrativen Unterrichts sowie des sonderpädagogischen Förderbedarfs werden durch das Inklusionskonzept geregelt.
- (4) Die Schulpsychologen haben die Aufgabe, durch die Anwendung psychologischer Erkenntnisse und Methoden die pädagogische Arbeit an der Schule zu unterstützen und zu fördern. Ihnen obliegt die schulzentrierte Beratung (Unterrichtshilfe und Beratung der Lehrer) und die schülerzentrierte Beratung (Einzelfallhilfe bei Schülern mit persönlichen Problemen). Zudem nehmen sie Aufgaben der Drogenprävention und Suchtberatung in Zusammenarbeit mit Einrichtungen der Suchthilfe wahr.
- (5) Schulleiter und Lehrer sind verpflichtet, die Psychologen, sonderpädagogischen Fachkräfte sowie Lernbegleiter in der Erfüllung ihres Auftrages zu unterstützen. Die Psychologen, Sonderpädagogen sowie Lernbegleiter nehmen an Lehrerkonferenzen sowie Stufenberatungen teil.



## Abschnitt 11: Unterricht im Krankheitsfall

- (1) Schüler, die sich vier Wochen und länger oder wiederholt in medizinischen Einrichtungen aufhalten und deshalb nicht am Unterricht in der Schule teilnehmen können, werden durch die Schule in den Grundlagenfächern unterstützt. Grundlagenfächer sind Deutsch, Spanisch und Mathematik. Ab der Jahrgangsstufe 9 kann die Fächerauswahl um solche Fächer erweitert werden, die zur Erreichung des Schulabschlusses für die Schüler unentbehrlich sind. Hierüber entscheidet die Klassenkonferenz im Einzelfall.
- (2) Für Schulpflichtige, die wegen Erkrankung vier Wochen und länger die Schule nicht besuchen können und sich in häuslicher Pflege befinden, gilt Satz 1 entsprechend.
- (3) Der Beginn und Umfang des Unterrichts wird durch die Entscheidung der Ärzte über die Belastbarkeit des Schülers bestimmt.

- (4) Schüler, die trotz nachgewiesener Krankheit am Unterricht teilnehmen, haben im Rahmen schulorganisatorischer Möglichkeiten das Recht auf besondere Förderung in Form von Ausgleichsmaßnahmen.
- (5) Für die Koordination der vereinbarten Maßnahmen ist der Klassenleiter verantwortlich.



## Abschnitt 12: Meldepflicht der Schule bei Anzeichen von Vernachlässigung, Kindeswohlgefährdung oder Missbrauch

- (1) Werden in der Schule Anzeichen für Vernachlässigung, Misshandlung, sexuellen Missbrauch oder eine sonstige ernsthafte Gefährdung des Wohls eines Schülers wahrgenommen, so hat die Schule die Pflicht, dem nachzugehen. Zur Abschätzung des Gefährdungsrisikos bezieht die Schule die Schulpsychologen ein.
- (2) Die Eltern sind zu beteiligen, wenn dadurch der wirksame Schutz des Schülers nicht in Frage gestellt wird. Bei Vorliegen gewichtiger Anhaltspunkte für eine Gefährdung des Wohls eines Schülers informiert die Schule die zuständige Behörde für den Schutz von Kindern und Jugendlichen und / oder die CONNA. In Fällen, in denen eine Straftat vermutet wird, wird die Generalstaatsanwaltschaft der Republik El Salvador informiert.



## Sección 13: Eventos, Publicidad, Colectas y reuniones en la Escuela.

- (1) Veranstaltungen nicht zur Schule gehörender Personen wie Vorträge, Lichtbild- und Filmvorführungen in der Schule bedürfen der Genehmigung des Schulleiters. Dies gilt auch für den von der Schule durchgeführten Besuch solcher Veranstaltungen außerhalb der Schulanlage. Über Informationsbesuche nicht zur Schule gehörender Personen im Unterricht entscheidet der Schulleiter. Bild-, Film-, Fernseh- und Tonaufnahmen in der Schule sind, soweit sie nicht zum Unterricht gehören, nur nach Zustimmung des Schulleiters zulässig. Die Zustimmung setzt voraus,
  - bei Bild-, Film- und Fernsehaufnahmen in der Schulanlage das schriftliche Einverständnis des Schulleiters,
  - für die Mitwirkung der Schüler das schriftliche Einverständnis der Eltern, die über das Vorhaben zu unterrichten sind. Dies gilt nicht für Klassenfotos.
- (2) Aufnahmen der Schüler während des Unterrichts unterliegen der Zustimmung der jeweiligen Lehrkraft und dürfen nicht in den Medien oder sozialen Netzwerken veröffentlicht werden, ohne die oben genannten Anforderungen zu erfüllen. Dessen ungeachtet wird jede Veröffentlichung von Aufnahmen, die die Ehre oder Integrität der Schüler und/ oder Lehrkräfte sowie der Angestellten der Deutschen Schule, entweder durch Eltern oder Schüler, den Behörden entsprechend ihrer Schwere mitgeteilt. Dies gilt unbeschadet der geltenden Disziplinarmaßnahmen.
- (3) Die Beteiligung von Lehrern und Schülern ist freiwillig.
- (4) In der Schule sind Sammlungen für außerschulische Zwecke und die Aufforderung der Schüler, sich an Sammlungen in der Öffentlichkeit zu beteiligen, unzulässig.

- (5) Kommerzielle Werbung und Werbung für politische Parteien und politische Gruppierungen ist in der Schule nicht zulässig. Sponsoring in der Schule sowie kommerzielle Werbung in der Schülerzeitung/ im Schülerblog und bei Schulveranstaltungen, die nicht der Schulbesuchspflicht unterliegen, sind zulässig, soweit sie mit Satz 2 vereinbar sind. Schüler dürfen Abzeichen, Anstecknadeln, Plaketten, Aufkleber und Zeichen tragen, wenn dadurch nicht der Schulfrieden, der geordnete Schulbetrieb, die Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrages, das Recht der persönlichen Ehre und die Erziehung zur Toleranz gefährdet werden. Im Zweifelsfall entscheidet hierüber der Schulleiter.
- (6) Druckschriften dürfen in der Schulanlage an die Schüler nur verteilt werden, wenn sie für Erziehung und Unterricht förderlich sind und keine kommerzielle oder parteipolitische Werbung enthalten. Über die Verteilung entscheidet der Schulleiter. Die Verteilung von Werbematerial anlässlich der Wahl der Elternvertretung ist unzulässig.
- (7) Informationsmaterial, das sich an Schüler wendet, darf ausgehängt werden, wenn es auf Veranstaltungen hinweist oder sich auf Gegenstände bezieht, die für Erziehung, Unterricht und Berufs- und Studienberatung förderlich sind. Die Genehmigung erteilt der Schulleiter.



## Abschnitt 14: Datenschutz

- (1) Zur Erfüllung der der Schule durch Rechtsvorschriften zugewiesenen Aufgaben sind das Verarbeiten und Nutzen personenbezogener Daten der Schüler, der Eltern sowie der Lehrer, Psychologen, Sonderpädagogen sowie Lernbegleiter zulässig, soweit dies für den jeweils mit den Aufgaben verbundenen Zweck erforderlich ist.
- (2) Die Schüler, Eltern, Lehrer, Psychologen, Sonderpädagogen sowie Lernbegleiter sind verpflichtet, die erforderlichen Angaben zu machen. Sie sind bei der Datenerhebung in geeigneter Weise auf diese Bestimmungen hinzuweisen.
- (3) Im Rahmen des Kinderschutzes darf bei Anzeichen von Vernachlässigung, Misshandlung, sexuellem Missbrauch oder einer sonstigen ernsthaften Gefährdung des Wohls eines Schülers das mit der Aufklärung befasste Personal der Schule für eine Dokumentation die erforderlichen personenbezogenen Daten verarbeiten und nutzen.
- (4) Eine Übermittlung personenbezogener Daten an Dritte ist nur zulässig:
  - wenn es im rechtlichen Interesse eines Dritten unerlässlich ist,
  - an die MINSAL in nationalen Notfällen,
  - soweit eine rechtswirksame Einwilligung des Betroffenen vorliegt,
  - an die Fachkräfte des CONNA im Rahmen des Kinderschutzes.
- (5) Wissenschaftliche Forschungsvorhaben in Schulen bedürfen der Genehmigung der für das Schulwesen zuständigen Behörde, vertreten durch die ZfA. Die Genehmigung kann erteilt werden, wenn das Vorhaben ein erhebliches wissenschaftliches Interesse im Hinblick auf den Bildungsauftrag der Schule erkennen lässt und sich die Belastung der Schule in einem zumutbaren Rahmen hält. Personenbezogene Daten dürfen nur für ein bestimmtes Vorhaben verarbeitet oder genutzt werden, soweit die Betroffenen eingewilligt haben oder das öffentliche Interesse an der Durchführung des Vorhabens das Geheimhaltungsinteresse erheblich überwiegt und der Forschungszweck des Vorhabens auf eine andere Weise nicht oder nur mit einem unverhältnismäßigen Aufwand erreicht werden kann.
- (6) Für internationale, nationale und regionale Vergleichsuntersuchungen, die auf Veranlassung der für das Schulwesen zuständigen Behörde, vertreten durch die ZfA, in Schulen durchgeführt werden, können geeignete und erforderliche Testverfahren eingesetzt und insbesondere durch Befragung erforderliche Daten verarbeitet und genutzt werden. Für die internen und externen Evaluationen zur Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung der Schulen sind die Sätze 1 und 2 entsprechend anzuwenden.

- (7) Die Veröffentlichung personenbezogener Daten der Schüler und Eltern in Form von Jubiläums- und Jahresberichten oder Klassenübersichten ist zulässig, sofern der Veröffentlichung nicht widersprochen wurde. Auf das Recht jedes Betroffenen, der Aufnahme seiner Daten zu widersprechen, ist in geeigneter Weise hinzuweisen. Persönliche Daten, die die Steuerbehörden und / oder die Finanzermittlungsabteilung des Generalstaatsanwalts der Republik El Salvador gemäß den Gesetzen von El Salvador und seinen Vorschriften und Handbüchern benötigen, können nicht aus dem Register ausgeschlossen werden.
- (8) Umfragen ohne Auskunftspflicht können für schulorganisatorische Aufgaben durch den Schulleiter durchgeführt werden.
- (9) Das Nähere über das Verarbeiten und Nutzen personenbezogener Daten insbesondere über
- die bei der Aufnahme in die Schule, beim Schulwechsel und bei vergleichbaren Anlässen zu erhebenden oder zu übermittelnden Daten,
  - die Führung und den Inhalt von Schülerakten und von Klassen- und Kursbüchern sowie den Umfang personenbezogener Angaben nach Satz 6,
  - die zulässigen Verwendungszwecke beim Einsatz automatisierter Verfahren,
  - die erforderlichen Datensicherungsmaßnahmen und Aufbewahrungsfristen sowie
  - das Verarbeiten von personenbezogenen Daten der Schüler durch die Lehrer auf deren privaten Datenverarbeitungsgeräten außerhalb der Schule wird durch schulinterne Festlegungen geregelt.
- (10) Soweit in diesem Gesetz nichts anderes geregelt ist, gilt das Datenschutzgesetz El Salvadors in seiner jeweils geltenden Fassung.



## Abschnitt 15: Statistik

- (1) Die für die Deutsche Schule zuständigen Ministerien bzw. die ZfA können das Erheben und Verarbeiten von schulbezogenen Daten zu statistischen Zwecken anordnen. Soweit für diese Zwecke das Verarbeiten personenbezogener Daten erforderlich ist, bedarf die Anordnung einer Verordnung, die über die Art der Erhebung, den Kreis der zu Befragenden, sonstige Auskunftsstellen, die durch Erhebungsmerkmale zu erfassenden Sachverhalte, die Hilfsmerkmale, den Berichtszeitraum, den Berichtszeitpunkt, die Häufigkeit der Erhebung (Periodizität) sowie über Art und Umfang einer Auskunftspflicht die näheren Bestimmungen trifft.
- (2) Die Schüler, Eltern, der Schulleiter, die Lehrer, Psychologen, Sonderpädagogen und Lernbegleiter, das Verwaltungs- und Hilfspersonal der Schule sowie der Vorstand sind auf Anordnung zur Auskunft verpflichtet.



## Abschnitt 16: In-Kraft-Treten

- (1) Die Schulordnung tritt mit Wirkung vom 01.08.2019 in Kraft.